



**Geschäftsordnung des Vorstandes  
der Integrata-Stiftung  
für humane Nutzung der Informationstechnologie**

**1. September 2011**

## **§ 1 Vorgaben der Satzung**

1. Die Satzung der Stiftung gilt vorrangig und ist daher bei allen Tätigkeiten vom Vorstand zu beachten. Die folgenden Punkte daraus sind zum erleichterten Verständnis aufgeführt.
2. Zusammensetzung:  
Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren, höchstens jedoch drei Personen.
3. Vertretung:  
Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, ist sie alleine vertretungsberechtigt.
4. Ernennung:  
Ernennungen und Abberufungen obliegen zu Lebzeiten dem Stifter, danach dem Kuratorium. Sie bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
5. Aufgaben:  
Der Vorstand verwaltet die Stiftung und organisiert den Stiftungsbetrieb.  
Er sorgt insbesondere für die
  - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens;
  - b) Verwendung der Mittel für die Erfüllung der Stiftungszwecke;
  - c) Buchführung über das Stiftungsvermögen und Ein- und Ausgaben.
  - d) Vorlage eines Jahresberichtes an die Stiftungsbehörde;
  - e) Anzeige von Änderungen an die Stiftungsbehörde, soweit sie anzeigepflichtig sind;
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen unter Beachtung von § 13 Abs 1;
  - g) Verwirklichung des Stiftungszwecks auch durch Einwerbung von Zustiftungen;
6. Geschäftsordnung  
Die Geschäftsordnung für den Vorstand ist vom Kuratorium zu genehmigen.

## **§ 2 Aufgabenteilung**

Besteht der Vorstand aus drei Personen, so teilen sie sich die Aufgaben folgendermaßen:

1. Administration ("Innenminister")
  - a. Verwaltung des Stiftungsvermögens;
  - b. Buchführung über das Stiftungsvermögen und Ein- und Ausgaben.
  - c. Vorlage eines Jahresberichtes an die Stiftungsbehörde;
  - d. Anzeige von Änderungen an die Stiftungsbehörde, soweit sie anzeigepflichtig sind;
  - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen unter Beachtung von § 13 Abs. 1;
  - f. Vertretung im Wirtschaftsausschuss des Kuratoriums
  - g. Verantwortlich für Stiftungsbeteiligungen und Treuhandangelegenheiten
  - h. Beaufsichtigung der Alpha und anderen Tochtergesellschaften
  - i. Personalverwaltung
  - j. Pflege des Organisationshandbuches und der Statuten
2. Technologie ("Technologie-Vorstand"):
  - a. Verwendung der Mittel für die Erfüllung der Stiftungszwecke;
  - b. Verwirklichung des Stiftungszwecks
  - c. Vorsitzender des Fachbeirates
  - d. Führung der Stiftungsprojekte und -Maßnahmen, insbesondere: HumanIThesis, Preisverleihung und andere Vorhaben zur humanen Nutzung der Informationstechnologie. Darunter fallen auch alle Förderprojekte (Hauptaufgabe).
  - e. Aufbau und Verwaltung der Fachbibliothek
3. Public Relations ("Außenminister")
  - a. Pressearbeit
  - b. Kontakte zu Vereinen und Verbänden
  - c. Marketing und Werbung
  - d. Internet-Auftritt der Stiftung
  - e. Kontaktverwaltung (CRM)
  - f. Einwerbung von Spenden und Zustiftungen (Fundraising)
  - g. Steht als Vorstand dem Verein der Freunde der Integrata-Stiftung zur Verfügung
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
5. Der Sprecher des Vorstandes kann dem Kuratorium eine andere Aufgabenteilung vorschlagen.

## **§ 3 Kompetenz und Verantwortung**

1. Jeder Vorstand hat gemäß gültiger Absprache zwischen den Vorständen und Genehmigung durch das Kuratorium die Kompetenz in seinem Aufgabenbereich.
2. Der Vorstand beantragt Entlastung bei Vorlage des Jahresberichtes durch das Kuratorium.
3. Bei ihrer Tätigkeit haben die Vorstandsmitglieder nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

#### **§ 4 Zusammenarbeit**

1. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, ist er nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Beschlussfassungen im schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren sind zulässig. Hier ist jedoch die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
4. Der Vorstand berät mindestens einmal im Monat alle anstehenden Aufgaben und Probleme.
5. Die Einberufungsfrist für Sitzungen des Vorstandes beträgt mindestens sieben Tage.
6. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das reihum erstellt wird.
7. Die Akten der Stiftung sind im Stiftungsbüro aufzubewahren.
8. Einstellungen von Personal erfolgen gemeinsam durch alle Vorstandsmitglieder.
9. Der Vorstand berichtet monatlich an das Kuratorium mündlich oder schriftlich in Kurzform.
10. Der Vorstand trägt den Status der Stiftung halbjährlich auf der Kuratoriumssitzung vor.
11. Bei seinen Tätigkeiten hat der Vorstand die jeweils gültigen Regelungen zu beachten (Satzung, Geschäftsordnungen der Stiftungsorgane, Leitlinien und Statuten der Stiftung).
12. Änderungen an den Leitlinien und Statuten werden vom Vorstand beschlossen und sind vom Kuratorium zu genehmigen.

#### **§ 5 Vergütung**

1. Die Vorstandsmitglieder arbeiten prinzipiell ehrenamtlich.
2. Sie können für ihre Mitarbeit in speziellen Projekten der Stiftung eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn diese Arbeiten Ersatz für ansonsten fremd zu vergebende Arbeiten sind. Die Höhe der Vergütung muss vom Vorstand beschlossen und vom Kuratorium genehmigt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder erhalten Ersatz für konkrete Ausgaben und Reisekosten in Höhe der nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen.
4. Der Vorstand nimmt an der für die Stiftung genehmigten Spendenregelung teil.

Tübingen, den

.....  
Dr. Wolfgang Heilmann für das Kuratorium

.....  
Michael Mörike für den Vorstand